

Mindeststandards für Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Haushaltsgemeinschaften* im Landkreis Aurich

Im Mittelpunkt der Regelung steht die Verpflichtung, den Asylsuchenden und Flüchtlingen einen menschenwürdigen Aufenthalt zu gewährleisten.

Die Unterbringung in Haushaltsgemeinschaften stellt immer nur eine Notlösung dar und sollte zeitlich auf **ein Jahr** befristet werden. Die eigene Wohnung ist neben der Arbeit sowie der sozialen, kulturellen und politischen Partizipation ein Grundbedürfnis für ein menschenwürdiges Leben.

Haushaltsgemeinschaften müssen in hinreichender Nähe zu einem Wohngebiet gelegen sein. Zudem muss eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein. Dies bedeutet, dass Apotheken, Ärzte, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, Schulen und Kindergärten fußläufig erreichbar sein sollten.

Es muss gewährleistet sein, dass die Haushaltsgemeinschaften darüber hinaus den Anschluss an den täglich verkehrenden ÖPNV haben.

Die max. Belegkapazität einer Wohneinheit beträgt 10 Personen.

Die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen i.S. der Aufnahmerichtlinien mit Wohnraum muss darüber hinaus in Form einer eigenen Wohnung und nicht durch Unterbringung in Haushaltsgemeinschaften erfolgen. Auch bei dezentraler Unterbringung muss eine ausreichende sozialarbeiterische Begleitung und Unterstützung gerade dieses Personenkreises gewährleistet sein (z.B. durch das Sozialwerk Nazareth in Norddeich)

Individueller Wohnbereich :

- Zum individuellen Wohnbereich zählen die Wohn-/Schlafräume. **Pro Bewohner** ist die Wohn-/Schlafraumfläche von 6m² einzuhalten. Bei der Berechnung bleiben Neben- und sonstige Flächen (z.B. Flure Toiletten, Küchen und Funktionsräume) unberücksichtigt.
- Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung. Die Unterbringung sollte nach Möglichkeit in getrennten Wohneinheiten erfolgen, die mit eigenen Sanitäreinrichtungen und Küchen ausgestattet sind.
- Bei der Unterbringung von Einzelpersonen gilt als Obergrenze eine Belegung von grds. 2 bis höchstens 3 **Personen pro Zimmer**. Alleinstehende Männer und Frauen sind grds. getrennt unterzubringen, es sei denn, die betroffenen Personen wünschen ausdrücklich etwas anderes.
- Bei der Belegung der Haushaltsgemeinschaften ist nach Möglichkeit auf Herkunft, individuelle Lebenslage, Religionszugehörigkeit etc. Rücksicht zu nehmen.
- Die Räume müssen vom Betreiber/Hauseigentümer stets in renoviertem Zustand und frei von Schimmel und Ungeziefer etc. gehalten werden.
- **Pro Person ist bereitzustellen:**
 - 1 Bettgestell (ind. 80cm x 200cm) mit entspr. Matratze sowie Kopfkissen und Bettdecke und mit zwei Garnituren Bettwäsche (im Regelsatz enthalten).
 - 1 abschließbarer Schrank oder abschließbares Schrankteil
 - 1 Stuhl
 - 1 Tischplatz mit ausreichend Raum für eine flexible Nutzung
 - Ehebetten für Einzelpersonen sind unzulässig
 - Aufbewahrungsmöglichkeiten für Geschirr, Lebensmittel und Reinigungsmittel (siehe Anlage Grundausstattung)
 - eine Kühleinrichtung von 20 bis 30 Litern (ein Kühlschrank wird je Schlafraum zur Verfügung gestellt)
 - Handtücher in ausreichender Menge zum regelmäßigen Wechseln (zwei je Person)

- **Pro Wohneinheit ist bereitzustellen:**

- 1 zusätzlichen Kühlschrank für je 8 Personen (s. auch oben)
- Erlaubnis des Vermieters/Hauseigentümers für einen TV-Kabelanschluss oder eine Satelliten-TV-Empfangsanlage
- 1 Briefkasten
- Jede Wohneinheit hat eigene Sanitäranlage/n, einen eigenen Waschraum und eine Küche aufzuweisen.
- ausreichend gesunde Beleuchtung durch Tageslicht und elektrisches Licht
- jeder Bewohner erhält einen eigenen Haustürschlüssel

- **Sanitäranlagen** (gilt pro 8 Personen und nach Geschlechtern getrennt):

- 1 Dusche (als Einzelkabine mit Entkleidungsbereich und abschließbar)
- 1 Toilette
- 1 Waschbecken
- die Sanitäreinrichtungen müssen ausreichende Ablagemöglichkeiten für persönl. Körperpflegemittel, Hand- und Badetücher sowie für die Bekleidung ausweisen.
- ganztägiger Kalt- und Warmwasserversorgung
- die Sanitäreinrichtungen sind in geeigneter Weise vor Einsicht zu schützen.
- Zubehör für Wasch- und Toilettenräume (Toilettenpapierhalter, Toilettenbürste, Spiegel, Hygieneeimer, Ablagemöglichkeiten am Waschplatz, Wandhaken) ist vom Betreiber/Eigentümer zu stellen
- Die Be- und Entlüftung der Sanitärräume hat entweder direkt über Fenster oder mittels Zwangsbelüftung zu erfolgen. Fußböden müssen leicht und feucht zu reinigen sein.

Die vorgenannten Sanitäreinrichtungen sollen höchstens 8 Personen dienen und max. 50 m von den jeweiligen Schlafräumen entfernt sein.

- **Küche**

- für jeweils 6 Personen ist ein Herd mit vier Kochstellen und einer Backröhre vorzuhalten.
- Eine Abwascheinrichtung mit ganztägiger Kalt- und Warmwasservorrichtung ist erforderlich
- Arbeitsplatten zur Speisezubereitung in angemessener Zahl (1m² je/ab 6 Personen) vorhanden sein
- Sitzplätze/Stühle in ausreichender Menge zur Bewohnerzahl
- Esstisch in ausreichender Größe zur Bewohnerzahl
- Ein Grundbestand an Küchenutensilien wird bei der Erstbelegung zur Verfügung gestellt und in einer Bestandsliste pro Wohnung festgehalten. Zu den Küchenutensilien gehören Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen (Größe und Umfang entspr. der Bewohnerzahl). Eine Bestandsliste gibt Auskunft über die zur Verfügung gestellten Küchenutensilien.

- **Gemeinschaftsräume**

- Gemeinschaftsräume sind in ausreichender Größe - mind. 2m² pro Bewohner bereitzustellen
- Sitzgelegenheiten (Polstergarnitur), Tisch, Stühle
- Sideboard bzw- Wohnzimmerschrank

• Funktionsräume

- Für jeweils 8 Bewohner ist eine Waschmaschine zur Verfügung zu stellen, deren Instandhaltung gewährleistet wird.
- Nach Möglichkeit sind separate Funktionsräume bereitzustellen, z.B. zum Trocknen (mind. jedoch Wäscheleinen zum Trocknen im Außenbereich oder auf dem Dachboden) und Bügeln der Wäsche
- Putzutensilien und Staubsauger werden den Bewohnern vom Betreiber/Eigentümer bei der Erstbelegung zur Verfügung zu stellen.
- Abstellmöglichkeiten für Fahrräder müssen vorhanden sein.

• Sicherheitstechnische Ausstattung

- Die Unterkunft ist mit Rauchmeldern auszustatten.
- Die Wohneinheit ist mit einem funktionsfähigen Feuerlöscher auszustatten (Bedienungsanleitung ist vom Vermieter/Eigentümer auszuhängen)
- Für die Räumung der Zuwegungen in der Winterzeit (z.B. bei Schnee, Glatteis etc.) im Aussenbereich ist der Mieter/Bewohner verantwortlich. Die erforderliche Ausstattung hierzu wird vom Eigentümer/Vermieter zur Verfügung gestellt.
- Die baurechtlichen sowie gesundheits- und brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- Es müssen für den Brandfall zwei Fluchtwege vorhanden sein (z.B. Anleitern und Flur).

• Sonstiges

Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1.10. bis 30.04. (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Temperatur um 21:00Uhr nur 12 Grad Celsius oder weniger beträgt, muss für ausreichend Beheizung (21 Grad Celsius) gesorgt werden.

Zur Erhöhung der Mobilität wird den Asylbewerbern/Flüchtlingen ein verkehrstüchtiges Fahrrad gestellt (zzt. 75€ pro Rad wird vom Regelsatz einbehalten).

Müllentsorgung über Tonnen in ausreichender Anzahl

Mängelbeseitigung innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Mitteilung - abweichende Regelung bei hoher Dringlichkeit z.B. bei defekter Heizung.

Verantwortlich für die Einhaltung der Mindeststandards ist das Sozialamt des Landkreises Aurich, das ggf. auch die Einhaltung durch die Betreiber der Unterkünfte regelmäßig prüft. Durch die Bewohner oder z.B. durch die haupt- bzw. ehrenamtlichen Betreuer (Asylkreise) festgestellte Mängel werden an das Sozialamt berichtet.

*

Definition Haushaltsgemeinschaften:

In der vorliegenden Definition der Mindeststandards ist die Haushaltsgemeinschaft das Zusammenleben in einem (gemeinsamen) Haushalt zusammenlebender Personen. Alleine aus dem Zusammenleben darf eine gegenseitige Unterstützung oder ein gemeinsames Wirtschaften der Personen nicht zwangsläufig unterstellt werden.

Literaturhinweis:

- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg / Human und dezentral-für eine bessere Unterbringung von Flüchtlingen in Baden-Württemberg
- Rahmen-Hygieneplan gem. §36 Infektionsschutzgesetz
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein / Landesbeauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, Mindeststandards für Wohnraum für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
- Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main / Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften